

Arbeitsleistungen nach dem JGG heute: Allseits akzeptierte Beliebigkeit?

Fachtagung: Arbeitsleistungen – Jugendliche professionell begleiten

Dortmund

06.06.2018

Wolfgang Feuerhelm, Katholische Hochschule Mainz

Ein kurzer Blick in die Geschichte

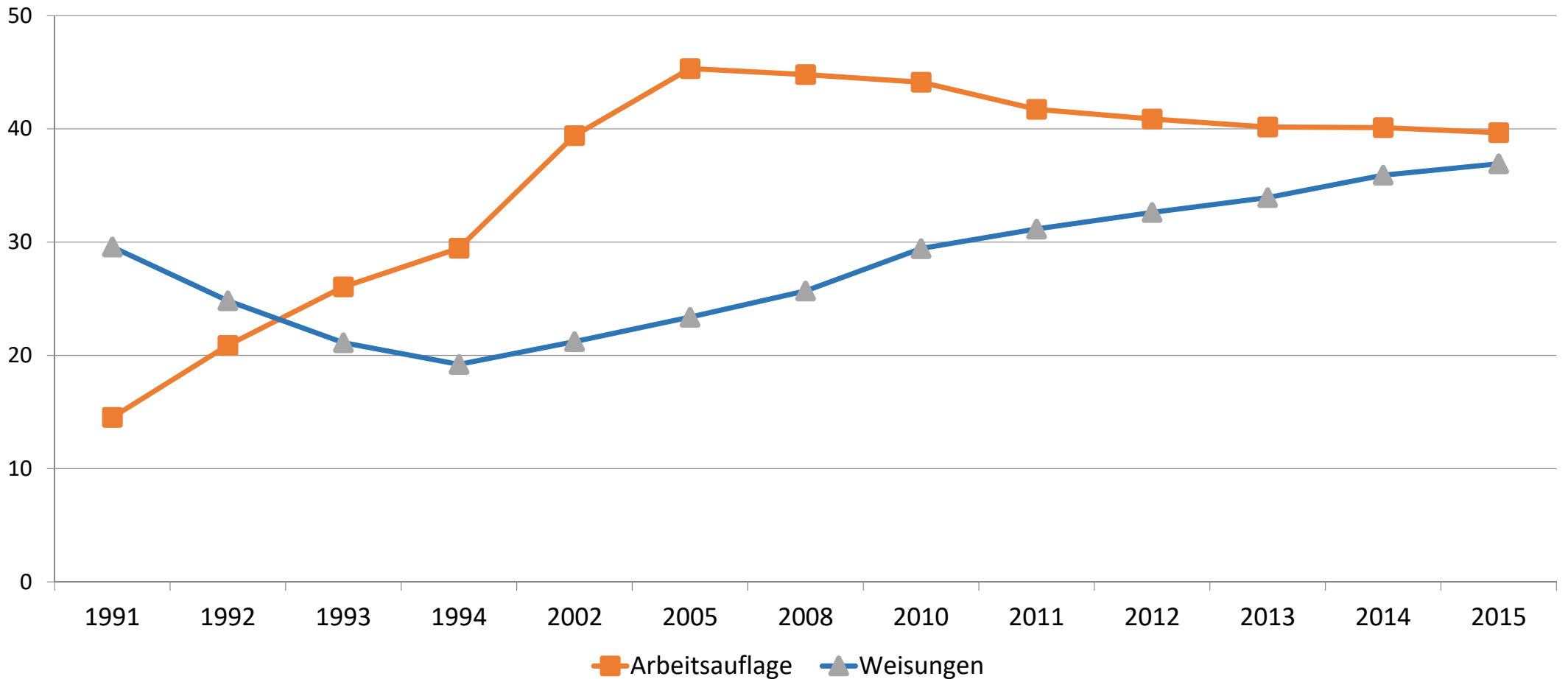
„Am 29. Juli 1618 wurde der Metzger Gabriel Iberg, weil er gegen das Verbot die Wirthshäuser besucht und einem Müller Böses gewünscht hatte, folgender Massen bestraft: er solle im Hirschgraben vom St. Lorenzthor bis zum Stadtbach beim oberen Thore alle Nesseln ausreuten und in den Sumpf tragen, im Falle er dies nicht thue, solle ihm der eiserne Ganskragen angeschmiedet werden“.

(Osenbrüggen 1868, Seite 121 zur Stadt Aarau).

Die Entwicklung von Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe im Jugendstrafrecht

JGG 1923	Nicht ausdrücklich erwähnt, z.T. als „besondere Verpflichtung“ verstanden
JGG 1953	Arbeitsleistungen als Weisung
Seit ~ 1972	Gemeinnützige Arbeit als Teil der Diversionsbewegung
Danach	Anordnung der Gemeinnützigen Arbeit als Weisung nach § 10 JGG
1990:	1. JGG-ÄndG: Möglichkeit der Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG ohne Abgrenzung des Gesetzgebers zu § 10 JGG
Seither	Nebeneinander von Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe UND: Es stört niemanden!

Arbeitsauflagen und Weisungen



Quoten an den Verurteilungen nach JGG

Quelle: Strafverfolgungsstatistik

Gründe für die anhaltend hohe Quote der Gemeinnützigen Arbeit

Bemessung in Stunden erlaubt Ausrichtung an der Schuld

Durchführung durch Jugendhilfe im Strafverfahren oder freie Träger entlastet die Justiz

Jugendhilfe im Strafverfahren kann selbst differenzieren zwischen „Regelarbeit“ und Problem bezogenen Projekten

Große Akzeptanz in der Gesellschaft

Diffuse Ausrichtung am Wiedergutmachungsgedanken

Kritik an Anordnung und Praxis

Keine ausreichende Differenzierung zwischen § 10 und § 15 JGG

Die Praxis wird häufig von Zufälligkeiten dominiert, über die Art der Arbeit entscheidet eher die Entfernung zur Wohnung und nicht der Bedarf des Jugendlichen

Einhaltung arbeitsrechtlicher Minima (keine gefährliche Arbeit) reicht für eine staatliche Sanktion nicht aus

Die Unzumutbarkeit versagt als gesetzliche Grenze

Hohe Zahl von Arresten nach § 11 Abs. 3 JGG

Ansätze für eine Qualitätsentwicklung 1

z.B. Übernahme von Ansätzen aus der Arbeitspsychologie

Die vollständige Aufgabe:

„Zu einer Aufgabe gehören eigene Planung, Entwurf, wo nicht Entwurf der Aufgabe, so doch Entwurf ihrer Lösung nach freier Wahl unter verschiedenen Möglichkeiten, Entscheidung für eine und Verantwortungsübernahme für die Entscheidung, Übersicht und Einteilung der Durchführung, in der Durchführung das stets infinitesimale Abschätzen des Gelingens an der geistigen Zielvorstellung des Erzeugnisses, am Abschluss die Überzeugung: er sah, was er gemacht hatte und siehe, es war sehr gut (1. Moses, 1,31)“.

Hellpach 1922, Seite 27

Ansätze für eine Qualitätsentwicklung 2

Gestaltungsmerkmale einer
persönlichkeitsförderlichen Arbeit

- Ganzheitlichkeit
- Anforderungsvielfalt
- Möglichkeit der sozialen Interaktion
- Autonomie
- Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten

(Ulich 1993)

Straftheoretische Dimensionen der Arbeitsaufgabe

Dimensionen der Arbeit	Dauer	Inhalte	Resultate
Strafzwecke			
Positive Spezialprävention	+	++	+
Negative Spezialprävention	++	-	-
Positive Generalprävention	+	+	+
Negative Generalprävention	+	-	-
Genugtuung / Schuldausgleich	++	-	-

++ notwendiges Element

+ Berücksichtigung möglich

- ausgeschlossen

Weiterer Reformbedarf

- Bestimmung der zeitlichen Obergrenzen für die Gemeinnützige Arbeit
- Verbesserung der Rechtsstellung der Jugendlichen, Rechtsschutzmöglichkeiten z.B. gegen Anordnungen der Beschäftigungsstellen
- Qualitätsvorgaben für die Einsatzstellen (auch Gemeinnützigkeit)
- Schaffung einer aussagekräftigen Statistik, mindestens zu den Arresten nach § 11 Abs. 3 JGG

Rechtspolitische Aussichten

2002 / 2003: Scheitern der Reform des Sanktionenrechts

2017: Ausweitung des Fahrverbots im Allgemeinen Strafrecht

Schlechte Aussichten für eine Qualitätsentwicklung bei der Gemeinnützigen Arbeit, Begründung: Kosten